



Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 9

Jahrgang 15

25. April 2024

Amtliche Bekanntmachungen:

Bekanntmachung

**des Wahlleiters der Stadt Korschenbroich
über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes**

Das am 13.09.2020 in den Rat der Stadt Korschenbroich gewählte Ratsmitglied der Partei „Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)“

Herr Klaus-Peter Schöttke,

erfüllt seit dem 27.01.2024 aufgrund Wegzug aus dem Stadtgebiet Korschenbroich nicht mehr die Wahlbarkeitsvoraussetzungen gem. § 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes, so dass seine Mitgliedschaft im Rat der Stadt Korschenbroich erloschen ist.

Aufgrund des § 45 KWahlG wird nunmehr hiermit festgestellt, dass

**Herr Kenneth Pauels,
Hans-Herzig-Str. 15, 41352 Korschenbroich,**

als persönlicher Ersatzbewerber auf der Reserveliste der Wählergruppe „Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)“ in den Rat der Stadt Korschenbroich zu berufen ist.

Herr Pauels hat die Annahme der Wahl schriftlich erklärt und erwirbt mit Eingang dieser Erklärung am 15.04.2024 die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Korschenbroich.

Gegen die Ersatzbestimmung können gemäß § 39 KWahlG

1. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
3. die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach dieser Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung nach § 40 KWahlG für erforderlich halten. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage dieser Bekanntmachung.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Korschenbroich, 25.04.2024

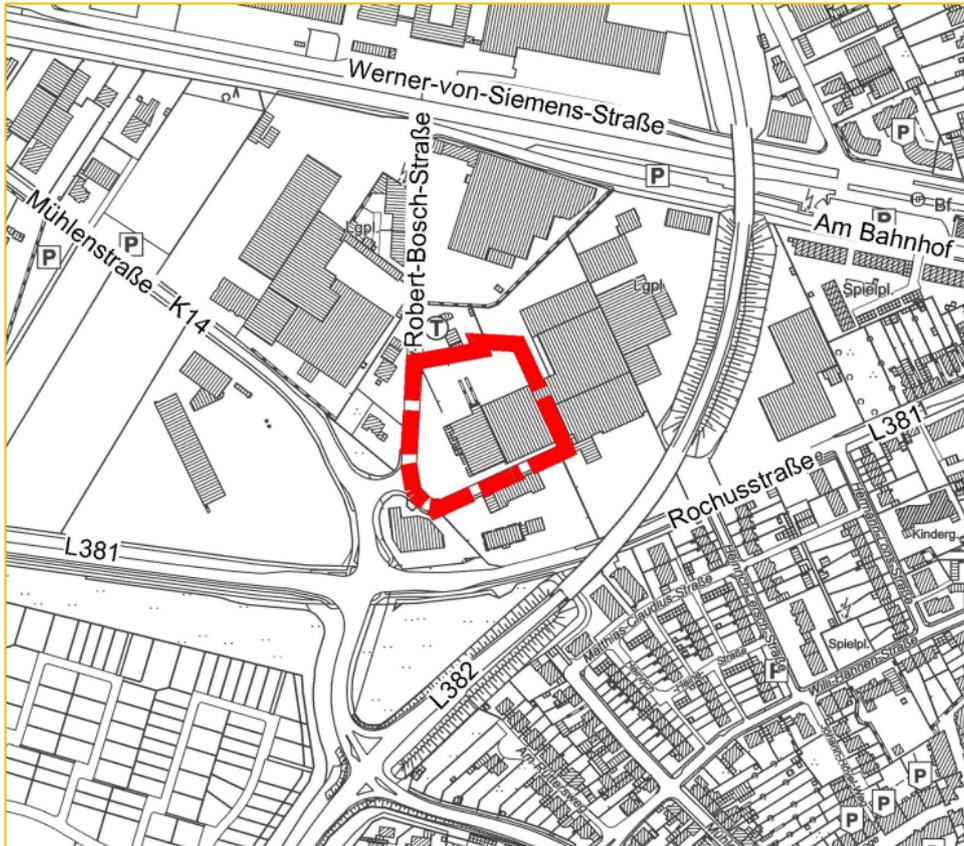
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez.
Marc Venten

**6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/29 „Gewerbegebiet Korschenbroich – Blatt B“
hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Die durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege vom 13.01.2023 aufgestellte 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/29 "Gewerbegebiet Korschenbroich - Blatt B" wird gem. § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 ff) – SGV.NRW.2023 – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) vom Rat der Stadt Korschenbroich als Satzung beschlossen. Zu dem Bebauungsplan Nr. 10/29 "Gewerbegebiet Korschenbroich - Blatt B" gehört die Entscheidungsbegründung, die ebenfalls beschlossen wird.“



Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist im vorstehenden Kartenausschnitt durch einen unterbrochenen Strich gekennzeichnet. Allgemeines Planungsziel ist die Anpassung der Einzelhandelsfestsetzungen.

Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/29 „Gewerbegebiet Korschenbroich – Blatt B“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann ab sofort zu den Öffnungszeiten und nach Terminvereinbarung mit textlichen Festsetzungen, Entscheidungsbegründung, der zusammenfassenden Erklärung und verwendeten Normen im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 41352 Korschenbroich, Don-Bosco-Straße 6 eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/29 „Gewerbegebiet Korschenbroich – Blatt B“ in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Korschenbroich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 25.04.2024

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 19.04.2024
Der Bürgermeister

gez.

M. Venten

Bekanntmachungsanordnung

Es wird gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Der Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Korschenbroich, den 19.04.2024
Der Bürgermeister

gez.

M. Venten

**Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Korschenbroich und über die Zahlung von Verdienstausfall an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Korschenbroich
(Feuerwehrentschädigungs- und Verdienstauffallsatzung) vom 19. April 2024**

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte	3
§ 3 Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die als Ausbilder tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	4
§ 4 Zahlung von Verdienstauffall an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	4
§ 5 Steuer- und Sozialversicherung	5
5	
Anlage	6
Bekanntmachungsanordnung	7

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S.136), und der §§ 3, 11, 12, 21 und 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 18.04.2024 folgende Feuerwehrentschädigungs- und Verdienstausfallsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Korschenbroich.

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte

- (1) Der ehrenamtliche Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Korschenbroich und seine bis zu zwei ehrenamtlichen Stellvertreter erhalten gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 7 BHKG eine nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung ermittelte monatliche pauschale Aufwandsentschädigung.
- (2) Den Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Korschenbroich wird eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Abs. 2 BHKG nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung gewährt.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Wahrnehmung der Führungsfunktion verbundenen notwendigen Ausgaben abgegolten, so dass darüber hinaus kein individueller Auslagenersatz verlangt werden kann. Lohnfortzahlungen bzw. Verdienstausfallentschädigungen, Kinderbetreuungskosten sowie sonstige versicherungsrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt und sind nicht Gegenstand dieser Satzung.
- (4) Nimmt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Korschenbroich mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung wahr, so wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Basis für die Ermittlung der Höhe der Aufwandsentschädigung ist die jeweils für die Stadt Korschenbroich geltende monatliche Vollpauschale für Mitglieder kommunaler Vertretungen, bezogen auf Ratsmitglieder, gemäß den Regelungen in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen - EntschVO NRW) vom 26. September 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

Auf dieser Grundlage steht den Funktionsträgern der Feuerwehr, entsprechend der wahrgenommenen Funktionen, folgende Aufwandsentschädigung zu:

- a) Leiter der Feuerwehr, der rein ehrenamtlich als solcher tätig ist:
der dreifache Satz nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1 EntschVO NRW

- b) Leiter der Feuerwehr, der nicht rein ehrenamtlich als solcher tätig ist:
der zweifache Satz nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1 EntschVO NRW
 - c) stellvertretende Leiter der Feuerwehr:
der anderthalbfache Satz nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1 EntschVO NRW
 - d) Einheitsführer:
der halbe Satz nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1 EntschVO NRW
 - e) stellvertretende Einheitsführer:
ein Viertel des Satzes nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1 EntschVO NRW
 - f) Stadtjugendfeuerwehrwart:
der halbe Satz nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1 EntschVO NRW
 - g) stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwarte:
ein Viertel des Satzes nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1 EntschVO NRW
 - h) Leitung der Kinderfeuerwehr:
ein Viertel des Satzes nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1 EntschVO NRW
- (6) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 5 werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden monatlich im Voraus gezahlt.
- (7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn ein Funktionsträger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf im Fall des Rücktritts von der Funktion bzw. bei Funktionsenthebung sowie beim Austritt bzw. Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 3

Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die als Ausbilder tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und den Einsatzleitdienst „B-Dienst“

- (1) Den als Ausbilder tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Korschenbroich wird eine pauschale Aufwandsentschädigung je Ausbilderstunde gemäß § 22 Abs. 2 BHKG in Höhe von 12,- € gewährt.
- (2) Den Teilnehmern am Einsatzleitdienst „B-Dienst“ wird gemäß § 22 Abs. 2 BHKG für die Aufgabenwahrnehmung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,- € pro 12 Stunden des verrichteten Leitdienstes gewährt.

§ 4

Zahlung von Verdienstaufschlag an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Korschenbroich haben nach § 21 Abs. 3 BHKG Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit gemäß Absatz 1 ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie samstags von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt, wobei jede angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die

Arbeitszeit in jedem Fall auf Antrag individuell ermittelt werden. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdiensten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

- (3) Die Anspruchsberechtigten erhalten einen Regelstundensatz von 16,- €, es sei denn, es sind ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden.

Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens und unter Vorlage entsprechender Dokumente, die die Richtigkeit der gemachten Angaben belegen.

Die Pauschale darf jedoch nicht den in § 6 Abs. 1 S. 4 f. EntschVO NRW geregelten einheitlichen Höchstbetrag übersteigen.

- (4) Der Umfang der Entschädigung ist auf maximal 10 Ausfallstunden je Arbeitstag begrenzt.
- (5) Der Antrag auf Ersatz von Verdienstaufschlag ist für jeden Kalendertag gemäß den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 dieser Satzung schriftlich mit dem entsprechenden Vordruck (Anlage zur Satzung) zu stellen. Die Anträge sind über den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Korschenbroich bei der Stadtverwaltung einzureichen.

§ 5

Steuer- und Sozialversicherung

Die Empfänger von Aufwandsentschädigungen und Entschädigungszahlungen haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Stadt ist von jeder Haftung freigestellt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Feuerwehrentschädigungs- und Verdienstaufschlagsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungs- und Verdienstaufschlagsatzung vom 16.12.2022 außer Kraft.

Anlage

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Ort: _____

Datum: _____

über den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

An die
Stadtverwaltung Korschenbroich
Amt 32 / Einwohner und Ordnung
Sebastianusstraße 1
41352 Korschenbroich

Antrag auf Ersatz von Verdienstaussfall/Vertretungskosten

Durch die Teilnahme am Einsatz / an der Übung / an dem Lehrgang _____ am
/ von _____ bis _____ ist/sind mir Verdienstaussfall/Vertretungskosten entstanden.

Dabei habe ich Stunden _____ Arbeitszeit versäumt.

Ich bin beruflich selbstständige(r) _____

(Art der Tätigkeit, Beruf)

Mein Verdienstaussfall für die Dauer der Teilnahme an vorgenannter Ausbildung betrug
_____ Euro je Stunde, insgesamt _____ Euro.

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben und bitte, die Entschädigung auf
mein folgendes Konto zu überweisen:

Bankinstitut: _____

IBAN: _____

(Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Korschenbroich und über die Zahlung von Verdienstausfall an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Korschenbroich (Feuerwehrentschädigungs- und Verdienstausfallsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 19.04.2024

Der Bürgermeister

gez.

M. Venten

1. Änderung der Satzung der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGTS) vom 19.04.2024

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S.136) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen über Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich vom 12.02.2003 (ABI. NRW. S. 43), und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABI. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), beide zuletzt geändert durch Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW vom 07.12.2022 (ABI. NRW. 12/22), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 18.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGTS) vom 24.05.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der als Anlage angefügten Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Elternbeiträge erhöhen sich zum Schuljahr 2024/2025. Die Beträge werden auf den jeweils nächstliegenden vollen Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet. Bei der Erhebung der Elternbeiträge ist der in Ziff. 8.2 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 in der jeweils aktuellen Fassung festgelegte Höchstbeitrag zu beachten.

2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt eingefügt:

Auf Antrag hin können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern oder diesen gleichgestellten Personen und dem Kind nach den Bestimmungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

3. Die Beitragstabelle wird als Anlage angefügt:

Elternbeitragstabelle

Ab dem 01.08.2024 Schuljahr 2024 / 2025

Einkommensstufen	OGTS-Beitrag Erstkind pro Monat	½ OGTS-Beitrag Geschwisterkind pro Monat
bis 30.000 €	0,00 €	0,00 €
30.001 bis 37.000 €	74,00 €	37,00 €
37.001 bis 50.000 €	114,00 €	57,00 €
50.001 bis 62.000 €	162,00 €	81,00 €

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 25.04.2024

62.001 bis 74.000 €	177,00 €	89,00 €
74.001 bis 86.000 €	189,00 €	95,00 €
86.001 bis 98.000 €	205,00 €	103,00 €
über 98.001 €	227,00 €	114,00 €

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum **01.08.2024** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGTS) vom 24.05.2019 vom 19.04.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- e) oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 19.04.2024

Der Bürgermeister

M. Venten

Zuständigkeitsordnung der Stadt Korschenbroich vom 19. April 2024

Präambel

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S.136), und des § 11 der Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 18.04.2024 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Rat der Stadt Korschenbroich überträgt den nach § 57 GO NRW gebildeten Ausschüssen die in den nachfolgenden Paragraphen genannten Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse.
- (2) In Angelegenheiten, in denen der Hauptausschuss oder der Rat zu entscheiden haben, obliegt den Ausschüssen die Beratung und Erarbeitung eines Beschlussvorschlages.
- (3) Der Rat behält sich das Rücknahmerecht der übertragenen Angelegenheiten im Einzelfall vor.
- (4) Sind den Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse übertragen, treten diese Ausschüsse insoweit hinsichtlich des dem Rat nach § 41 Abs. 3 GO NRW zustehenden Rückholrechts an die Stelle des Rates.
- (5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt, gegen die Entscheidung eines Fachausschusses die endgültige Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

**§ 2
Hauptausschuss, zugleich Finanz- und Beschwerdeausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Abs.1 GO NRW). Er entscheidet in den Fällen, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsberechtigt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen zwischen diesen Ausschüssen nicht hergestellt werden kann.
- (2) Der Hauptausschuss ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem besonderen Ausschuss oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zugewiesen sind oder in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallen.
- (3) Dem Hauptausschuss obliegt die Vorbereitung aller im Rat zu beschließenden Angelegenheiten, soweit in dieser Zuständigkeitsordnung keine andere Regelung getroffen ist.
- (4) Der Hauptausschuss berät und gibt dem Rat insbesondere Vorschläge
 - a) für gemeindliche Satzungen;

für Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern oder begründen, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;

für den Stellenplan.

- (5) Der Hauptausschuss entscheidet insbesondere über
 - a) die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW),Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen,

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 25.04.2024

- falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1 S. 1 GO NRW),

- wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben,

Anträge eines Ratsmitgliedes oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Angelegenheit zur Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gehört,

den Antrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, wenn ein Ausschuss nach § 1 Abs. 4 vom Rückholrecht nach § 41 Abs. 3 GO NRW Gebrauch gemacht hat und er/sie hierzu den Hauptausschuss anruft,

die Stundung von Geldforderungen der Stadt bei Beträgen über 10.000,00 Euro oder wenn die Dauer der Stundung vier Jahre und mehr beträgt,

den Erlass von Geldforderungen der Stadt bei Beträgen über 15.000,00 Euro aus Billigkeitsgründe,

die Niederschlagung von Geldforderungen der Stadt bei Beträgen über 10.000,00 Euro vorbehaltlich der späteren Geltendmachung,

die Zugehörigkeit der Stadt zu Verbänden und Organisationen,

die Bestimmungen bezüglich der Ehrung von Altersehen und Altersjubilaren/ Altersjubilaren,

die Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung,

Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern,

Angelegenheiten des demographischen Wandels.

(6) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr, § 57 GO NRW und § 10 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich.

(7) Der Hauptausschuss ist für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW und des § 7 der Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich zuständig.

a) Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Korschenbroich fallen.

Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Korschenbroich fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

Eingaben, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

Der Hauptausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW) bleibt unberührt.

Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

- der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des Hauptausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 25.04.2024

Falls erforderlich, kann der Antragsteller/die Antragstellerin im Hauptausschuss gehört werden.

§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die gesetzlichen Aufgaben nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, insbesondere die Prüfung des Jahresabschlusses, die Prüfung des Gesamtabchlusses und die Prüfung der zum 1. Januar 2008 aufzustellenden Eröffnungsbilanz (§ 59 Abs. 3 S. 1 und § 92 Abs. 5 S. 1 GO NRW).

Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

§ 4 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über die ihm durch das Kommunalwahlgesetz übertragenen Aufgaben.

§ 5 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss entscheidet über die ihm durch das Kommunalwahlgesetz übertragenen Aufgaben.

§ 6 Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie und Senioren

(1) Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie und Senioren berät den Rat, die anderen Fachausschüsse sowie sonstigen Institutionen und unterbreitet ihnen insbesondere Vorschläge / Empfehlungen zu folgenden Angelegenheiten:

1. im Bereich Bildung

- a) Schulentwicklung und Schulorganisation der Stadt,
- b) Errichtung, Änderung und Auflösung städtischer Schulen,
- c) Planung von Schulneu- und -umbauten einschließlich Einrichtung,
- d) Planung von Sportanlagen für den Schulsport,
- e) Zustimmung hinsichtlich der Bestellung einer Schulleiterin/eines Schulleiters an Schulen gemäß § 61 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG),
- f) Festsetzung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule,
- g) Erwachsenenbildung (Volkshochschule, Bildungswerk etc.),
- h) musikalische Erziehung (Kreismusikschule etc.).

2. im Bereich Soziales, Familie und Senioren

- a) Bauplanung und Ausstattung von sozialen Einrichtungen,
- b) Angelegenheiten des Gesundheitswesens.

(2) Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie und Senioren entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel über folgende Angelegenheiten:

1. im Bereich Bildung

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 25.04.2024

- a) den Raumbedarf von Schulbauvorhaben,
 - b) Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen,
 - c) Förderung der Bildung von Erwachsenen und Senioren/Seniorinnen.
2. im Bereich Soziales, Familie und Senioren
(über den Rahmen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Sozialhilfe hinausgehend)
- a) Gewährung von Zuschüssen im sozialen Bereich und Gesundheitswesen,
 - b) Raumbedarf für soziale Einrichtungen,
 - c) Fürsorgemaßnahmen für Senioren/Seniorinnen, Familien, Ausländer/ Ausländerinnen und Menschen mit Behinderungen,
 - d) Vergünstigungen für die Inanspruchnahme städtischer Einrichtungen,
 - e) Seniorenangelegenheiten,
 - f) Richtlinien für den Bereich „Soziales“.

§ 7

Ausschuss für Sport, Kultur und Jugend

- (1) Der Ausschuss für Sport, Kultur und Jugend berät den Rat, die übrigen Fachausschüsse sowie sonstige Institutionen und unterbreitet ihnen Vorschläge in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Planung, Ausbau und Errichtung von Sportplätzen, Sporthallen, Schulen, Turnhallen und Bädern,
 - b) Sportstättenentwicklungsplanung im Rahmen der Stadtentwicklung,
 - c) Festsetzung der Bädereintrittspreise,
 - d) Bauplanung und Bauvorhaben für Kultureinrichtungen,
 - e) freie Jugendarbeit.
- (2) Der Ausschuss für Sport, Kultur und Jugend entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. im Bereich Jugend und Sport
 - a) Gewährung von Zuschüssen im Bereich der Jugendpflege,
 - b) Gewährung von Zuschüssen an die Sportvereine,
 - c) Richtlinien für die Sportförderung,
 - d) Fragen der Sportlerehrung,
 - e) Öffnungszeiten des Hallenbades,
 - f) Ausbaubedarf für die Einrichtung und Erweiterung städtischer Sportstätten,
 - g) Durchführung von Wettbewerben, Sportveranstaltungen.
 2. im Bereich Kultur
 - a) Kulturprogramm der Stadt,
 - b) - Festsetzung der Zuschusssätze für kulturelle Veranstaltungen der Vereine
- Gewährung von Zuschüssen an die in der Kulturarbeit tätigen Verbände und Vereine und sonstigen Einrichtungen,
 - c) Maßnahmen zur Pflege von Volksbräuchen und Brauchtumsveranstaltungen,

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 25.04.2024

- d) Förderung von Kunst und Wissenschaft durch Talent-förderung, Wettbewerbe, Ausstellungen, Vergabe von Kultur- und Kunstpreisen,
 - e) Förderung kultureller Beziehungen zu anderen Städten und Gemeinden,
 - f) Raumbedarf von kulturellen Einrichtungen,
 - g) langfristige Verträge mit kulturellen Vereinigungen oder Einrichtungen,
 - h) Archivwesen der Stadt.
- (3) Der Ausschuss für Sport, Kultur und Jugend entscheidet über die Namensgebung von Straßen in der Stadt Korschenbroich.

§ 8

Ausschuss für Bau und Energie

- (1) Der Ausschuss für Bau und Energie berät und gibt dem Rat und den anderen Fachausschüssen insbesondere Vorschläge
- a) für die Beratung aller städtischen Hochbaumaßnahmen, auch in den Fällen, in denen Fachausschüsse entsprechende Vorschläge ausgearbeitet haben. Das Ergebnis der Beratung wird unmittelbar an den Rat weitergegeben;
- als Empfehlungen an den Rat zu den Ausbauprogrammen des Hochbaues;
Angelegenheiten der Energieversorgung.
- (2) Der Ausschuss für Bau und Energie entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel über
- a) die Ausbauplanung von Hochbauten,
 - b) Wertverbesserungen oder Unterhaltungsarbeiten städtischer Objekte, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
 - c) die Abgabe von Stellungnahmen zu den Planungen Dritter,
 - d) Auswertung des jährlichen Energieberichts und Entwicklung von Vorschlägen energetischer Unterhaltungsmaßnahmen sowie von Möglichkeiten der Verbrauchsoptimierung.
- (3) Von der Zuständigkeit des Ausschusses für Bau und Energie bleiben die dem Betriebsausschuss für den Städtischen Entsorgungsbetrieb Korschenbroich gemäß Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes obliegenden Aufgaben ausgenommen.

§ 9

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege

- (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege berät und gibt dem Rat und den anderen Fachausschüssen insbesondere Vorschläge für
- a) die abschließende Abwägung der in den Bauleitplanverfahren gemäß Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeit,
- den das Verfahren abschließenden Feststellungsbeschluss bei Flächennutzungsplänen bzw. Satzungsbeschluss bei Bebauungsplänen sowie alle Planungen, die das Stadtgebiet Korschenbroich betreffen und von besonderer Bedeutung sind,
- Landschaftsplanungen,

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 25.04.2024

Beratung überörtlicher und raumbedeutsamer Planungen; Die Ergebnisse der Beratungen leitet der Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung dem Rat unmittelbar zu.

Generalverkehrsplanung; Stellungnahmen zu überörtlicher Verkehrsplanung.

(2) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege entscheidet über

- a) alle Planungen, die in die Planungshoheit der Stadt Korschenbroich fallen mit Ausnahme der abschließenden Abwägung der in den Bauleitplanverfahren gemäß Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeit sowie den das Verfahren abschließenden Feststellungsbeschluss bei Flächennutzungsplänen bzw. des Satzungsbeschlusses bei Bebauungsplänen,

den Abschluss von Verträgen gemäß §§ 11 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB), soweit es sich nicht um Baulandmanagementverträge handelt,

Ausnahmen von der Veränderungssperre im Sinne des § 14 Abs. 2 BauGB anstelle der Baugenehmigungsbehörde,

alle Befreiungen nach § 31 Baugesetzbuch bei Bebauungsplänen, die innerhalb von drei Jahren vor Antragsstellung der Befreiung rechtskräftig geworden sind, sowie über Befreiungen mit den im Folgenden aufgeführten Tatbeständen bei Bebauungsplänen, die länger als drei Jahre vor Antragsstellung der Befreiung rechtskräftig sind:

- Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um mehr als ein Geschoss,
- Überschreitung der festgesetzten Trauf- und Firsthöhe,
- Nicht-Einhaltung von Baulinien oder Überschreitung der Baugrenzen bzw. der festgesetzten Garagenstandorte um mehr als zwei Meter, im Falle von Terrassenüberdachungen und Wintergärten um mehr als vier Meter,
- Überschreitung von Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) und/oder Baumassenzahl (BMZ) Städtebaulich relevante Abweichungen von gestalterischen Festsetzungen,
- Unterbrechung von festgesetzten durchgängigen Pflanzstreifen bzw. Reduzierung deren Breite auf unter drei Meter sowie wesentliche Änderungen von Pflanzaufgaben.

(3) Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege werden in nichtöffentlicher Sitzung vor Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens alle Bauvorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch schriftlich zur Kenntnis gegeben.

(4) Denkmalschutz und Denkmalpflege

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege wird, Bezug nehmend auf § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz, als zuständiger Ausschuss für Denkmalpflege bestimmt.

Er entscheidet über die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste sowie deren Löschung.

In diesem Zusammenhang trifft er auch die Entscheidung über evtl. Widerspruchsverfahren.

Soweit Denkmäler von besonderem kulturhistorischen Wert sind bzw. Bau- und Bodendenkmäler darüber hinaus eine hervorgehobene städtebauliche Bedeutung haben, entscheidet der Ausschuss auch über die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz bei Sanierungen, Restaurierungen und Instandsetzungen.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, insbesondere über:

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 25.04.2024

- a) die Aufstellung und Anbringung von Denkmälern, sonstigen Kunstwerken – Kunst am Bau, Kunst im Stadtbild – sowie Gedenktafeln in öffentlichen Anlagen, auf Straßen und Plätzen, an öffentlichen Gebäuden, nach Anhörung des für das entsprechende Grundstück zuständigen Fachausschusses,
- b) die Gewährung von Zuschüssen zum Ankauf, zur Restaurierung etc. erhaltenswerter Gegenstände und Gebäude,
- c) die Gewährung von Zuschüssen an Denkmaleigentümer/Denkmaleigentümerinnen bei der Instandsetzung, Sanierung und Restaurierung von Denkmälern, auch im Zusammenhang mit Städtebauförderung und Dorferneuerung.

§ 10

Ausschuss für Umwelt, Grundwasser und Klimaschutz

- (1) Der Ausschuss für Umwelt, Grundwasser und Klimaschutz berät und gibt dem Rat bzw. anderen Fachausschüssen insbesondere Vorschläge über

- a) Grundwasserangelegenheiten,

Wasserhaushaltsangelegenheiten

- Sümpfungsmaßnahmen,
- Schaffung von Wasserflächen durch Auskiesungen sowie deren Verfüllungen,
- Anlage von Feuchtbiotopen auf städtischen Flächen,

Angelegenheiten der Luftreinhaltung,

Angelegenheiten des Lärmschutzes,

Abgrabungsangelegenheiten,

Bauleitpläne mit besonders umweltrelevanten Inhalten,

Verkehrsplanungen mit besonders umweltrelevanten Inhalten,

Planung und Gestaltung von Naherholungseinrichtungen,

Grünordnungsplan,

Forstbetriebspläne,

Angelegenheiten der Stadtökologie

- Begrünungsprogramme,
- Vergabe von Patenschaften an öffentlichen Grünflächen usw.,

Angelegenheiten des Umwelt- und Verbraucherschutzes,

Angelegenheiten der Trinkwasserversorgung,

umweltrelevante Förderprogramme und Veranstaltungen,

Angelegenheiten des Klimaschutzes.

- (2) Der Ausschuss wirkt mit bei der Planung von Ausbauprojekten, die für den Umweltschutz von besonderer Bedeutung sind.

- (3) Der Ausschuss für Umwelt, Grundwasser und Klimaschutz entscheidet über

- a) Anträge auf Änderung des Landschaftsplanes,

Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 11

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Digitalisierung und Stadtmarketing

- (1) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Digitalisierung und Stadtmarketing berät und gibt dem Rat insbesondere Vorschläge für folgende Angelegenheiten:
1. im Bereich Wirtschaftsförderung
 - a) Hebesatz zur Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital,
 - b) Maßnahmen zur Sicherung bestehender oder Schaffung neuer Arbeitsplätze,
 - c) Förderung der Gewerbetätigkeit der ortsansässigen Wirtschaft,
 - d) Maßnahmen zum Erhalt und/oder Erweiterung bestehender Unternehmen,
 - e) Ansiedlung neuer Unternehmen,
 - f) Entwicklung und Erschließung von Gewerbegebieten,
 - g) Verbesserung der Infrastruktur bezüglich Förderung der heimischen Wirtschaft,
 - h) Förderungsprogramme im Interesse der gewerblichen Wirtschaft.
 2. im Bereich Stadtmarketing
 - a) Durchführung von Maßnahmen des Stadtmarketings,
 - b) Werbung, Information und Öffentlichkeitsarbeit für und über den Standort Korschenbroich.
 3. Digitalisierung der Verwaltung.
- (2) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Digitalisierung und Stadtmarketing entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel über folgende Angelegenheiten:
1. im Bereich Wirtschaftsförderung
 - a) Vergabe von Mitteln und Zuschüssen für Wirtschaftsförderungsmaßnahmen im Einzelfall bis zur Höhe von 500.000,00 Euro,
 - b) Durchführung von Messen und die Teilnahme an Messen und Ausstellungen,
 - c) Maßnahmen im Rahmen regionaler Zusammenarbeit der Region Düsseldorf/Linker Niederrhein, soweit nicht eine ausdrückliche Zuständigkeit anderer Fachausschüsse oder des Rates erforderlich ist.
 2. im Bereich Stadtmarketing
 - a) Maßnahmen der örtlichen und überörtlichen Stadt- und Verkehrswerbung,
 - b) Herausgabe von Werbe- und Informationsschriften,
 - c) Werbeveranstaltungen mit überörtlichem Charakter,
 - d) Abschluss von Verträgen mit Werbefirmen.

§ 12

Ausschuss für Verkehr, Mobilität und Grünflächen

- (1) Der Ausschuss für Verkehr, Mobilität und Grünflächen berät und gibt dem Rat insbesondere Vorschläge
 - a) für Grundsatzfragen der Mobilität,
 - b) die Beratung aller städtischen Tiefbaumaßnahmen, auch in den Fällen, in denen Fachausschüsse entsprechende Vorschläge ausgearbeitet haben. Das Ergebnis der Beratung wird unmittelbar an den Rat weitergeleitet.
 - c) als Empfehlungen zu den Ausbauprogrammen des Tiefbaues,
 - d) für Grundsatzangelegenheiten des Friedhofswesens.
- (2) Der Ausschuss für Verkehr, Mobilität und Grünflächen entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel über folgende Angelegenheiten:
 - a) örtliche Verkehrsregelungen, soweit es sich nicht um Fälle der ausschließlichen Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 der Straßenverkehrsordnung handelt,
 - b) Linienführung des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - c) Einzelfragen der Mobilität,
 - d) Ausbauplanung von Tiefbauten sowie aller innenstädtischen Anlagen,
 - e) Abschluss von Erschließungsverträgen,
 - f) die Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen,
 - g) Angelegenheiten des Friedhofswesens,
 - h) Anlage und Pflege öffentlicher Grünflächen und Straßenbegleitgrüns,
 - i) Anlage und Pflege öffentlicher Spielplätze.
- (3) Von der Zuständigkeit des Ausschusses für Verkehr, Mobilität und Grünflächen bleiben die dem Betriebsausschuss für den Städtischen Entsorgungsbetrieb Korschenbroich gemäß Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes obliegenden Aufgaben ausgenommen.

§ 13

Liegenschaftsausschuss

- (1) Der Liegenschaftsausschuss berät und gibt dem Rat insbesondere Vorschläge für alle Grundstücksgeschäfte der Stadt wie z. B. Angelegenheiten des Grunderwerbs, Baulandmanagementverträge, Tausch von Grundstücken sowie Veräußerung von Grundvermögen.
- (2) Der Liegenschaftsausschuss entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel über
 - a) Miet-, Pacht- und Nutzungsverträge der Stadt, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,die Festlegung von Preisen für den Erwerb von Straßenland.

§ 14

Betriebsausschuss für den „Städtischen Entsorgungsbetrieb Korschenbroich“

- (1) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind und gibt dem Rat insbesondere Vorschläge für folgende Angelegenheiten:
 - a) Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung von Verlusten und die Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Betriebsleitung,
Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
Festsetzung der öffentlichen Abgaben,
Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 500.000,00 Euro übersteigt,
Abwasserbeseitigungskonzept,
Angelegenheiten der Abfallentsorgung.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.
- (3) Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in Angelegenheiten, die ihm der Stadtrat ausdrücklich übertragen hat sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Belange des Gewässer- und Hochwasserschutzes,
Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigen,
Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500,00 Euro übersteigen,
Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), die 10.000,00 Euro überschreiten,
Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Jahresabschlüsse,
Stellungnahme zu Weisungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in den Fällen des § 7 der Betriebssatzung für den Städtischen Entsorgungsbetrieb Korschenbroich.

§ 15

Zuständigkeiten des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

- (1) Angelegenheiten, deren Übertragung nach gesetzlichen Vorschriften – insbesondere § 41 Abs. 1 S. 2 GO NRW – nicht ausgeschlossen ist und die weder nach der Hauptsatzung noch nach der Zuständigkeitsordnung in die Zuständigkeit des Rates oder der Ausschüsse fallen, gelten als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.
- (2) Über die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin obliegenden Aufgaben für Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus werden dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin folgende Entscheidungsbefugnisse erteilt:
 - a) die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 29 Abs. 2 GO NRW,

die Heranziehung zu Gebühren, Beiträgen und Steuern aufgrund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die Entscheidung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Gebühren, Beiträgen und Steuern sowie sonstiger Geldforderungen,

Stundungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro,

Niederschlagungen und Erlass bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro,

Widersprüche in Selbstverwaltungs-angelegenheiten nach § 73 Abs. 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine andere Zuständigkeit gegeben ist,

die Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anordnung von Ersatzvornahmen,

Entscheidungen in den Fällen des Landesbeamtengesetzes und der beamtenrechtlichen Nebengesetze, in denen die oberste Dienstbehörde zuständig ist, ihre Befugnisse aber auch nachgeordneten Behörden übertragen kann, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist,

Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses gegeben ist,

die Entscheidung über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000,00 Euro je Ansatz innerhalb eines Produktes trifft der Kämmerer/die Kämmerin.

(3) Der Rat kann sich jederzeit im Einzelfall vorbehalten, über eine auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragene Angelegenheit zu entscheiden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 16.12.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- c) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- d) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 19.04.2024

Der Bürgermeister

M. Venten
Bürgermeister

Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 23. Mai 2024 erscheinen

Ihre wichtigsten
Telefonnummern
112

bei Notarzt, Krankenwagen,
Unfall, Feuer, Hilfeleistung



bei sonstigen wichtigen Anliegen
außerhalb der Dienstzeit der
Stadtverwaltung
0 21 61 / 6 47 47
Tag und Nacht besetzt!

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
deutschlandweit Telefon 116 117

Die Rufnummer ist aus den Fest- und
Mobilfunknetzen kostenfrei erreichbar.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann unter
folgender Rufnummer
erfragt werden: **0180 / 5 98 67 00**

Infoservice der Apothekenkammer Nordrhein

Notdienst-Hotline Apotheken
Telefon 0800 / 00 22 8 33

Notrufe der Polizei

Polizeiwache Korschenbroich:
Telefon 02131/300-21611

nach Dienstschluss

Polizeiinspektion Kaarst
Telefon 02131/300-21711

in dringenden Fällen: Telefon 110

**Die für Korschenbroich zuständigen
Versorgungsträger sind im Störfall unter
folgenden Rufnummern zu erreichen:**

Strom

Für alle Netz- und Netzanschlussfragen sind
die Mitarbeiter der **NEW Netz GmbH** in
Geilenkirchen unter **02451/6 24 30 40** oder per
Mail an hausanschluss@new-netzgmbh.de zu
erreichen. Für auftretende Stromstörungen gibt es
ab sofort den 24-Stunden-Service unter der
Notrufnummer **0800/6 88 10 02**

Wasser

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch,
Herrenshoff und Neersbroich
NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0800/6 88 10 03

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn,
Liedberg,Steinforth-Rubbelrath
Kreiswerke Grevenbroich GmbH
Telefon: 02182/1 72 68

Gas

Gesamt-Korschenbroich
NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0800/6 88 10 01

Abwasser

**Rufbereitschaft zur Behebung von Störfällen am
Kanalnetz und an den Hauspumpstationen des
Städtischen Entsorgungsbetriebes
Korschenbroich**

Der für Korschenbroich zuständige Städt.
Entsorgungsbetrieb Korschenbroich ist im
Störfall erreichbar

Mo. – Mi. 8.30 – 16.00 Uhr

Do. 8.30 – 18.00 Uhr

Frei. 8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer
0 21 82 / 5702-0

Außerdem ist der Städtische Entsorgungsbetrieb
Korschenbroich unter folgender
Bereitschaftsnummer zu erreichen
(24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60**

**Hauptsitz der Verwaltung und
Sitz des Bürgermeisters**

Sebastianusstraße 1
41352 Korschenbroich
Postfach 11 63
41335 Korschenbroich

Zentrale Erreichbarkeiten

Telefon: 0 21 61 / 613-0
Fax: 0 21 61 / 613-108
E-mail: stadt@korschenbroich.de
Internet: www.korschenbroich.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo. –Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr
Do. zus.: 14:00 - 18:00 Uhr
Öffnungszeiten Bürgerbüro:
siehe Internet

Aufgabenbereich

Rathaus/Gebäude

Verwaltungsführung

Bürgermeister Marc Venten

Beigeordneter Stadtkämmerer Thomas Dückers

Beigeordneter Georg Onkelbach

Sebastianusstraße 1

Sebastianusstraße 1

Don-Bosco-Straße 6

Bürgerbüro (Telefon: 0 21 61 / 613-160)

mit Aufgaben aus den Bereichen Einwohnermeldewesen,
Ausländerwesen, Ordnung, Steuern, Abfallwirtschaft,
Kultur, Soziales u.a.

Beratung der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V.

Sebastianusstraße 1

Sebastianusstraße 1

Referat des Bürgermeisters

Büro des Bürgermeisters

Ratsangelegenheiten

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inkl. Stadtmarketing

Wirtschaftsförderung

Recht, Datenschutz

Kultur und Stadtarchiv

Antikorruption

Stadtarchiv

Gleichstellungsbeauftragte

Sebastianusstraße 1

Don-Bosco-Straße 6

Sebastianusstraße 1

Organisation und Personal

Organisation

Zentrale Dienstleistungen

Fuhrparkmanagement

Personal

Gilleschütte 99

Informationstechnologie und Digitalisierung

Sebastianusstraße 1

Finanzen und Steuern

Haushalt, Beteiligungsverwaltung, Finanzbuchhaltung

Steuern, Abgaben und Beiträge

Sebastianusstraße 1

Örtliche Rechnungsprüfung

übertragen an den Rhein-Kreis-Neuss

Zentrale Submissionsstelle

übertragen an den Rhein-Kreis Neuss

Einwohner und Ordnung

Allg. Ordnungswesen inkl. Ruhender Verkehr

Feuerschutz, Gaststätten und Gewerbeswesen

Sebastianusstraße 1

Bildung, Jugend und Sport

Schulen (inkl. OGTS), Kindertageseinrichtungen

Sport

Don-Bosco-Straße 6

Kreisjugendmusikschule

Rhein-Kreis Neuss

Soziales und Demografie

Soziale Hilfen (inkl. Wohnungswesen)

Versicherungsangelegenheiten

Seniorenangelegenheiten, Demografie

Regentenstraße 1

Standesamt

Regentenstraße 1

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 25.04.2024

Gebäudewirtschaft und Klimaschutz Energiemanagement, Reinigung, Baumaßnahmen, Instandhaltung	Don-Bosco-Straße 6
Stadtplanung und Bauordnung Stadtentwicklung und Stadtplanung, Bauordnung, Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasser	Don-Bosco-Straße 6
Tiefbau und Straßenverkehr Straßenverkehrsangelegenheiten, Tiefbau und Aufbruchmanagement	Don-Bosco-Straße 6
Grünpflege und Baubetrieb Grünflächen und Friedhöfe	Wankelstraße 21 (Glehn)
Städtischer Entsorgungsbetrieb Korschenbroich Entwässerung und Abfallentsorgung	Wankelstraße 21 (Glehn)
Betreuende Einrichtungen Jobcenter Rhein-Kreis Neuss Schuldnerberatung Diakonisches Werk Neuss Sozialpsychiatrischer Dienst Rhein-Kreis Neuss in der Feuerwache Korschenbroich Frau Rosalia Fiore ist nach telefonischer Absprache freitags von 11.00 bis 14.00 Uhr, Raum 1.04 im 1. OG	Karl-Arnold-Str. 20, 41462 Neuss Hannengasse 9 0 21 31 / 9 28 53 80 An der Sandkuhle 5
Rettungsdienst, Feuerwehr, Hilfeleistung Feuerwehreinsatzzentrale	An der Sandkuhle 5 112 oder 0 21 61 / 6 47 47 An der Sandkuhle 1 0 21 31 / 300-21611 0 21 31 / 300-21711 110
Polizei Polizeiwache Korschenbroich, Nach Dienstschluss: Polizeiinspektion Kaarst In dringenden Fällen	An der Sandkuhle 1 0 21 31 / 300-21611 0 21 31 / 300-21711 110

Sprechstunden

- **des Bürgermeisters Marc Venten**
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)
Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr
- **der Gleichstellungsbeauftragten Nora Osmani**
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
nach telefonischer Vereinbarung
- **der Seniorenbeauftragten Petra Köhnen**
Regentenstraße 1, 41352 Korschenbroich
zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung
Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße
Jeden dritten Mittwoch im Monat
12.30 – 14.00 Uhr
Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher
Jeden dritten Mittwoch im Monat
14.30 – 16.00 Uhr
- **des Behindertenbeauftragten Hartmut Weber**
behindertenbeauftragter@korschenbroich.de
0 21 61 / 613 - 248
Sprechzeit im Bürgerbüro, Sebastianusstraße 1
Jeden ersten Mittwoch im Monat
10.30 – 12.00 Uhr
Sprechzeit in Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße
Jeden ersten Mittwoch im Monat
12.30 - 14.00 Uhr
Sprechzeit in Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher
Jeden ersten Mittwoch im Monat
14.30 - 16.00 Uhr
- **der Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich**
Am Schulzentrum 18, 41564 Kaarst
Termine nach Vereinbarung
0 21 31 / 9639 – 45